

**Weitere Auslegungsorte für Bebauungspläne im
Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei
Bauleitplanverfahren
Antrag Nr. 14-20 / A 01112 von Herrn StR
Sebastian Schall vom 18.06.2015**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04433

Anlage:
Antrag Nr. 14-20 / A 01112

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.11.2015 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 01112 (Anlage) vom 18.06.2015 wird gefordert, dass die Landeshauptstadt München die Möglichkeit schafft, an weiteren Orten Bebauungspläne im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren auszulegen. Als mögliche Orte werden zum Beispiel die Stadteilläden der Aktiven Zentren oder anderer Sanierungsgebiete genannt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bauleitplanverfahren ist in § 3 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Handlungsspielraum für erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit bietet dabei die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Für die frühzeitige Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Verfahren zur Bebauungsplanaufstellung wurden entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.12.1976, modifiziert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 21.09.1983, folgende Darlegungsorte festgelegt:

- das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- die zuständigen Bezirksinspektionen
- die örtlichen Stadtbüchereien

In den zahlreichen bisher durchgeführten Bauleitplanverfahren hat sich kein Bedarf ergeben, generell weitere Darlegungsorte festzulegen. Soweit im Einzelfall gewünscht wurde, (informelle) Unterlagen auch an anderer Stelle zur Verfügung zu stellen, ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung dem nachgekommen; dies wird auch künftig der Fall sein.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist gesetzlich konkret vorgegeben, so dass hier kein weiterer Spielraum besteht.

Dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist bewusst, dass die Stadtteilläden wichtige Arbeit leisten, sich vor Ort gut etabliert haben und einen wesentlichen Faktor für den Erfolg der Stadtsanierung darstellen. Dennoch sollte an o.g. Verfahrensweise weiterhin festgehalten werden, um den Verfahrensaufwand überschaubar zu halten. Zudem sind die Stadtteilläden auch nicht flächendeckend in den Münchner Stadtbezirken präsent, sondern lediglich in Sanierungsgebieten, derzeit in Giesing, Trudering, Pasing, Ramersdorf / Berg am Laim sowie Neuauubing. Dies führt wiederum zu einem Ungleichgewicht bei den Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger. Daher sehen wir leider keine Möglichkeit die Stadtteilläden als weitere Auslegungsorte im förmlichen Bauleitplanverfahren mit aufzunehmen.

Allerdings besteht die Möglichkeit, im Vorfeld der formellen Bauleitplanung die Öffentlichkeit bereits bei städtebaulichen Wettbewerben in die Entscheidungsfindung einzubinden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist grundsätzlich bestrebt, eine noch stärkere Einbindung der Öffentlichkeit in das Planungsgeschehen zu ermöglichen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben auch bisher schon unterschiedliche Veranstaltungen zur Partizipation stattgefunden, die deutlich über den gesetzlich vorgegebenen Umfang bzw. über die vom Stadtrat vorgegebenen Standards hinausreichen. Bei stadteigenen Planungen hat es sich in den letzten Jahren als sehr hilfreich erwiesen, bereits vor dem Start eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbes eine Diskussionsveranstaltung, z.B. ein Werkstattgespräch oder eine Podiumsdiskussion, anzubieten.

Dem Antrag Nr. 14-20 / A 01112 von Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 18.06.2015 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 – 25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Rieke, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen. Einer Erweiterung der Auslegungsorte für Bebauungspläne im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren kann nicht entsprochen werden.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01112 von Herrn Stadtrat Sebastian Schall vom 18.06.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

III. Abdruck von I. mit II.

Über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II/V 1
3. An den Bezirksausschüsse 1 – 25
4. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I
5. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II
6. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

9. Mit Vorgang zurück an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/11
zur weiteren Veranlassung.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3